

Konkordat zwischen den Kantonen Uri und Schwyz

über Massnahmen zur Sicherung

des Riemenstaldnerbaches und seines Einzugsgebietes

I. Zweck und GegenstandArt. 1 Zweck

Die Kantone Uri und Schwyz verpflichten sich, gemeinsam Massnahmen zur Sicherung des Riemenstaldnerbaches und seines Einzugsgebietes zu treffen, um Menschen, Tiere und Sachwerte vor Elementarereignissen und ihren Folgen zu schützen.

Art. 2 Gegenstand

¹Das Konkordat erfasst die Sicherungsmassnahmen nach dem von den Regierungen der Konkordatskantone genehmigten Massnahmenplan 1991 sowie allfällige Massnahmen im Sinne von Art. 3, Abs. 3.

²Die Projekte für die Sicherungsmassnahmen sind nach den einschlägigen Bestimmungen der Konkordatskantone aufzulegen, dem Einspracheverfahren zu unterwerfen und von den zuständigen Behörden zu genehmigen.

II. Organisation

Art. 3 Regierungen der Konkordatskantone

¹Im Rahmen der bewilligten Kredite bestimmen die Regierungen der Konkordatskantone für jedes Jahr das Bauprogramm und den verfügbaren Baukredit. Sie genehmigen die Schlussabrechnung über die Massnahmen.

²Sie üben die Aufsicht über die Baukommission aus und treffen den Entscheid, wenn in der Baukommission für einen Beschluss eine Mehrheit nicht zustande kommt.

³Sie sind ermächtigt, vom Massnahmenplan 1991 abzuweichen, oder ihn zu ergänzen, sofern unvorhergesehene Ereignisse dies erfordern oder es aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen als geboten erscheint.

Art. 4 Bauherrschaft

Die Kantone Schwyz und Uri übernehmen gemeinsam die Bauherrschaft über alle Sicherungsmassnahmen nach diesem Konkordat. Sie lassen sich dabei durch eine Baukommission vertreten.

Art. 5 Baukommission a) Zusammensetzung

¹Die Konkordatskantone setzen eine Baukommission mit acht Mitgliedern ein. Jede Kantonsregierung bestimmt vier Mitglieder.

²Jedes Mitglied hat in der Baukommission eine Stimme. Ein Beschluss wird mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Regierungen der Konkordatskantone.

³Präsident der Baukommission ist der Kantonsingenieur des Kantons Uri. Vizepräsident ist jener des Kantons Schwyz. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

⁴Im Rahmen der Zuständigkeit der Baukommission sind der Präsident mit dem Vizepräsidenten oder die von ihnen ermächtigten Vertreter unterschriftsberechtigt und zwar kollektiv zu zweien.

⁵Die Baukommission erlässt eine Geschäftsordnung und unterbreitet sie den Regierungen der Konkordatskantone zur Genehmigung.

Art. 6

b) Befugnisse und Aufgaben

¹Die Baukommission hat

- a) die Konkordatskantone für die Belange der Sicherungsmassnahmen des Konkordats nach aussen zu vertreten;
- b) den Regierungen der Konkordatskantone die Jahresbauprogramme und Jahresbudgets zu beantragen;
- c) die Projekte auszuarbeiten oder in Auftrag zu geben;
- d) die Bauarbeiten auszuschreiben und zu vergeben.

²Die Regierungen der Konkordatskantone können der Baukommission weitere Aufgaben übertragen.

Art. 7 Technische Leitung

¹Die Kantonsingenieure der Konkordatskantone regeln alle Fragen der technischen Zusammenarbeit.

²Jeder Kanton übernimmt die Oberbauleitung für Massnahmen, die auf seinem Hoheitsgebiet verwirklicht werden, sofern die Kantonsingenieure nichts anderes vereinbaren.

³Für Massnahmen, die sich auf Gebiete beider Kantone erstrecken, treffen die Kantonsingenieure im Einzelfall die geeignete Regelung.

Art. 8 Geschäftsstelle, Zahlungsverkehr

¹Die Baudirektion des Kantons Uri besorgt die Geschäftsführung.

²Sie übernimmt die Verbindung zu den Bundesbehörden, reicht die Projekte zur Genehmigung und Subventionierung ein und bemüht sich, die für beide Kantone geltenden Beiträge besonders bevorteilter Dritter und der Verursacher zu erhalten.

³Sie überwacht die Einhaltung der Jahresprogramme und Jahresbudgets sowie des Kostenvoranschlages.

⁴Sie erstellt die Teilabrechnungen, die Subventionsabrechnungen und die Schlussabrechnung.

⁵Der Zahlungsverkehr wird von der Finanzverwaltung Uri besorgt.

⁶Die auf den Kanton Schwyz entfallenden Teilbeträge sind dem Baudepartement des Kantons Schwyz periodisch in Rechnung zu stellen.

III. Bau und UnterhaltArt. 9 Baukosten

¹Als Baukosten gelten die Kosten für die Projektierung, den Landerwerb, die Bauleitung, die Oberbauleitung, die Bauausführung, die notwendigen Anpassungsarbeiten, die Bauzinsen und die Verwaltung.

²Von den Baukosten sind vorweg die Bundesbeiträge und jene Beiträge Dritter abzuziehen, die zugunsten beider Konkordatskantone ausgerichtet werden.

³Die Restkosten werden von den Konkordatskantonen wie folgt getragen:

a) Unterlauf vom See bis zur Kantonsgrenze UR/SZ (Koordinaten 689.820/200.420 bis 690.550/200.540)

- Uri 75%
- Schwyz 25%

b) Gemeinsame Bachstrecke von der Kantonsgrenze UR/SZ bis Staffel (Koordinaten 690.550/200.540 bis 695.500/200.300)

- im Bachbereich
 - Uri 50%
 - Schwyz 50%

- ausserhalb des Bachbereiches auf Hoheitsgebiet des Kantons Schwyz
 - Uri 25%
 - Schwyz 75%

- ausserhalb des Bachbereiches auf Hoheitsgebiet des Kantons Uri
 - Uri 75%
 - Schwyz 25%

Art. 10 Interessenbeiträge an Massnahmen Dritter

¹An Massnahmen Dritter, wie Aufforstungen, Waldsanierungen, Erschliessungen, Entwässerungen, Hangverbauungen usw., die eine positive Wirkung auf den Hochwasserschutz haben und vom Bund genehmigt und subventioniert werden, können die Konkordatskantone im Rahmen des Massnahmenplanes 1991 Interessenbeiträge zahlen. Die Interessenbeiträge richten sich nach der Wirkung auf den Hochwasserschutz und nach den übrigen Interessen.

²Beitragsberechtigt sind die Restkosten, d. h. die massgeblichen Baukosten abzüglich der Bundes- und der Kantonssubventionen. Von den Interessenbeiträgen sind vorweg jene Beiträge besonders bevorteilter Dritter und der Verursacher abzuziehen, die zugunsten beider Konkordatskantone ausgerichtet werden. Die verbleibenden Kosten werden je hälftig von den Konkordatskantonen getragen.

Art. 11 Interessenbeiträge an Schutzbauten gegen Naturgewalten
längs der Riemenstaldner Strasse

¹An Schutzbauten gegen Naturgewalten längs der Riemenstaldner Strasse von Sisikon bis zur Sägenbrücke (Kote 812 m ü. M.) wird der Gemeinde Riemenstalden als Strasseneigentümerin ein Interessenbeitrag von 20% der Restkosten ausgerichtet. Voraussetzung hierfür sind Bundesbeiträge nach Artikel 31 des Treibstoffzollgesetzes (TZG).

²Beitragsberechtigt sind die Restkosten, d. h. die massgeblichen Baukosten abzüglich der Bundessubventionen. Von den Interessenbeiträgen sind vorweg jene Beiträge besonders bevorteilter Dritter und der Verursacher abzuziehen, die zugunsten beider Konkordatskantone ausgerichtet werden. Die verbleibenden Kosten werden je hälftig von den Konkordatskantonen getragen.

Art. 12 Überwälzung der Kosten

Jedem Konkordatskanton bleibt es unbenommen, die Restkosten, die er zu tragen hat, nach seinem kantonalen Recht auf allfällige Beitragspflichtige zu überwälzen. Verantwortlich für die Zahlung bleibt der Kanton.

Art. 13 Unterhalt der Anlagen

Die Regierungen der Konkordatskantone sorgen dafür, dass die nach ihrem jeweiligen kantonalen Recht zum Unterhalt der Anlagen Verpflichteten eine Vereinbarung über die Kontrolle und den Unterhalt der Bauwerke sowie über die Kostentragung abschliessen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14 Anwendbares Recht

¹Die Baukommission vergibt die zur Erfüllung dieses Konkordats nötigen Arbeiten und Lieferungen nach den Bestimmungen der Submissionsverordnung des Bundes (SR 172.056.12), nachdem sie gleichzeitig in den Amtsblättern der Konkordatskantone zur freien Bewerbung ausgeschrieben worden sind.

²Im übrigen handelt der örtlich zuständige Kanton nach seinem Recht.

Art. 15 Streitigkeiten

¹Streitigkeiten aus diesem Konkordat entscheidet ein Schiedsgericht.

²Das Schiedsgericht besteht aus zwei Mitgliedern und dem Obmann. Jeder Konkordatskanton bezeichnet einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter bestimmen den Obmann. Können sie sich nicht einigen, bezeichnet der Obergerichtspräsident des Kantons Uri den Obmann.

³Im übrigen gelten die Bestimmungen des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit (SR 279).

Art. 16 Dauer des Konkordats

¹Dieses Konkordat gilt, bis die Sicherungsmassnahmen, die Gegenstand des Konkordats sind (Art. 2, Abs. 1), vollendet sind. Für Interessenbeiträge gemäss Art. 11 gilt das Konkordat längstens bis zum 31. Dezember 2000.

²Mit Abschluss dieses Konkordats ist die Verwaltungsvereinbarung vom 14.12.1982/15.2.1983 betreffend die Durchführung einer Verbauung am Riemenstaldner Bach, Riemenstalden - Sisikon, aufgehoben.

Art. 17 Inkrafttreten

Die Regierungen der Konkordatskantone bestimmen, wann dieses Konkordat in Kraft tritt.

Angenommen im Kantonsrat Schwyz am 19. Februar 1991

Angenommen mit Beschluss des Regierungsrates Uri vom 13. Februar 1991